

des Ehemannes, wird die Gesamtheit der Gutachten-
ergebnisse dahin zu würdigen sein, daß der Ehemann
der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.
Bei einer solchen Beweislage kann es ausnahmsweise
auch gerechtfertigt sein, einen Zeugen, der möglicher-

weise der Vater des Kindes sein könnte, zur abschlie-
ßenden Klärung, daß das Kind nicht vom Ehemann der
Mutter abstammt, in die Begutachtung mit einzu-
beziehen (OG, Urteil vom 12. Mai 1966 — 1 ZzF 3/66 —
NJ 1966 S. 510).

Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Aufhebung der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft der Ehegatten während und nach Beendigung der Ehe

Richtlinie Nr. 24 vom 22. März 1967

Das Familiengesetzbuch fördert die Entwicklung der
Familie. Das gilt auch für die Vermögensbeziehungen
der Ehegatten, die neu gestaltet wurden. An Stelle der
bisherigen Gütertrennung ist eine weitgehende Eigen-
tums- und Vermögensgemeinschaft getreten.

In der gerichtlichen Praxis hat sich erwiesen, daß sich
die Eigentums- und Vermögensbildung bei beabsich-
tigter Eheschließung und während der Ehe in vielfältigen
Formen vollzieht, die von der gesetzlichen Regelung
nicht immer unmittelbar erfaßt werden. Es hat sich
aber auch gezeigt, daß die Auseinandersetzung über
das anteillose gemeinschaftliche Eigentum und Ver-
mögen der Ehegatten materiell-, Verfahrens- und
gebührenrechtliche Probleme aufwirft, die in der
gerichtlichen Praxis zu unterschiedlichen Lösungen ge-
führt haben. Zur einheitlichen Gesetzesanwendung und
damit zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit
der gerichtlichen Entscheidungen ist es deshalb notwen-
dig, Festlegungen zum Umfang des gemeinschaftlichen
und persönlichen Vermögens der Ehegatten, zur Ver-
mögensauseinandersetzung bei Auflösung und bei Be-
stehen der Ehe sowie zu einigen Fragen des gericht-
lichen Verfahrens und der Kostenberechnung zu treffen.

Hierzu ergeht folgende Richtlinie:

A

Fragen des materiellen Rechts

I. Klärung der Eigentumsverhältnisse

1. Nach §§ 39 und 41 FGB wird bei Beendigung der Ehe
und unter bestimmten Voraussetzungen schon während
des Bestehens der Ehe das gemeinschaftliche Eigentum
und Vermögen der Ehegatten geteilt. Im gerichtlichen
Verfahren ist zunächst zu klären — insbesondere wenn
hierzu unterschiedliche Auffassungen der Beteiligten
bestehen —, welche Gegenstände zum gemeinschaft-
lichen Eigentum und Vermögen gehören und damit der
Teilung unterliegen. Die rechtliche Grundlage für diese
Prüfung ergibt sich aus den §§ 13 und 14 FGB.

2. Nicht selten werden bei beabsichtigter Eheschließung
aus beiderseitigen Mitteln der künftigen Ehegatten
Gegenstände, die später der gemeinsamen Lebensfüh-
rung dienen sollen, angeschafft oder Mittel für diesen
Zweck gemeinsam gespart. An diesen Werten entsteht
mit der Eheschließung gemeinschaftliches anteilloses
Eigentum und Vermögen in entsprechender Anwendung
von § 13 Abs. 1 FGB.

Dieselbe Rechtsfolge ergibt sich, wenn nach Verein-
barung der künftigen Ehegatten das Arbeitseinkommen
des einen für den gemeinsamen Lebensunterhalt und
das des anderen für Anschaffungen verwendet oder
gespart wird.

3. Werden Sachen, die der gemeinsamen Lebensführung
dienen (z. B. Hausrat, Kraftfahrzeuge, Grundstücke),
während der Ehe allein aus persönlichen Mitteln eines
Ehegatten (§ 13 Abs. 2 FGB) erworben, gehen sie unbe-
schadet des Verwendungszwecks in dessen Alleineigen-
tum über. Das gleiche gilt, wenn die Mittel aus der

Verwertung persönlichen Vermögens eines Ehegatten
(Surrogation) stammen.

Gemeinschaftliches, anteilloses Eigentum und Vermögen
entsteht hingegen, wenn die Anschaffungen teils mit
persönlichen und teils mit gemeinschaftlichen oder bei-
derseitigen persönlichen Mitteln der Ehegatten vorge-
nommen werden, es sei denn, daß der Beitrag eines
Ehegatten aus persönlichen Mitteln weit überwiegt,
oder wenn die Parteien etwas anderes vereinbart
haben. Bei der Auflösung der Vermögensgemeinschaft
ist dies entsprechend zu berücksichtigen (vgl. Abschn. II
Ziff. 7b).

Beim Erwerb von Grundstücken aus unterschiedlichen
Vermögensarten hat der Notar im Hinblick auf § 12
EGFGB bei der Beurkundung des Kaufvertrags auf eine
Vereinbarung der Ehegatten hinzuwirken, die mit den
familienrechtlichen Grundsätzen im Einklang stehen
muß. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, bei entspre-
chender Sachlage auch eine Vereinbarung zu treffen,
daß Eigentum nach Bruchteilen begründet werden
soll.

4. Nach § 13 Abs. 2 FGB gehören jedem Ehegatten allein
die durch Erbschaft zugefallenen Sachen und Ver-
mögensrechte. Aus dieser Bestimmung ist nicht unmit-
telbar zu entnehmen, wie sich die Eigentums- und Ver-
mögensverhältnisse gestalten, wenn ein Ehegatte Mit-
erbe ist und die Auszahlung der übrigen Erben anläß-
lich der Erbauseinandersetzung ganz oder zum Teil mit
Mitteln des gemeinschaftlichen Eigentums und Ver-
mögens oder persönlichen Mitteln des anderen Ehe-
gatten erfolgt.

In diesem Falle ergeben sich ähnliche Schlußfolgerungen
wie unter Ziff. 3. An beweglichen Sachen entsteht u. U.
gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen, während
bei dem Erwerb von Grundstücken aus dem Nachlaß
anläßlich der Beurkundung des Auseinandersetzungs-
vertrags durch den Notar auf eine sachdienliche Ver-
einbarung der Ehegatten hinzuwirken ist. Erfolgt die
Auszahlung der Miterben erst nach der Erbausein-
andersetzung, bewendet es für diesen Fall bei der Rege-
lung des § 13 Abs. 2 FGB. Der erbende Ehegatte bleibt
also Alleineigentümer, es sei denn, daß die Ehegatten
nach § 14 FGB eine andere Vereinbarung treffen. Ge-
schieht dies nicht, kann der andere Ehegatte je nach
Lage der Umstände einen Ausgleichsanspruch nach § 40,
§ 41 Abs. 3 FGB geltend machen oder entsprechende
Berücksichtigung bei der Vermögensauseinandersetzung
verlangen (vgl. Abschn. II Ziff. 7 b).

5. Geschenke Dritter anläßlich der Eheschließung und
während der Ehe werden gemeinschaftliches Eigentum,
wenn sie beiden Ehegatten, und Alleineigentum, wenn
sie nur einem Ehegatten zugewendet wurden. Sind sich
die Ehegatten hierüber nicht einig, sind alle für die
Klärung der Eigentumsverhältnisse beachtlichen Um-
stände, z. B. der Anlaß und die Art des Geschenks und
erforderlichenfalls auch der Wille des Schenkers zum
Zeitpunkt der Schenkung, zu erforschen.

Bei Hochzeitsgeschenken wird in der Regel davon aus-
zugehen sein, daß sie wegen des Anlasses und der